

Kulturverein Schloss Broock - Das Kunstlabor im Tollensetal

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Kulturverein Schloss Broock" mit dem Untertitel 'Das Kunstlabor im Tollensetal'. Er hat seinen Sitz in Alt Tellin (Landkreis Vorpommern-Greifswald) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“ hinter dem Wort Broock. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck und Aufgaben des Vereins

Ziel des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege im Sinne des § 52 der Abgabenordnung. Seine Aufgaben sieht der Verein insbesondere in

1. der kulturellen Bildungsarbeit zur Förderung demokratischer Werte, demokratischer Diskurse und demokratischer Prozesse
2. der Durchführung von Ausstellungen, Veranstaltungen und Projekten
3. der Durchführung von Kunstausstellungen und Kunstprojekte
4. der Organisation bzw. Unterstützung künstlerisch-kultureller Angebote
5. die Erhaltung von Kulturwerten, auch im Bereich des Denkmalschutzes und Denkmalpflege
6. der Werbung für Bedeutung und Notwendigkeit des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (z.B. Veröffentlichungen, Informationsveranstaltungen, sonstige Presse- und Öffentlichkeitsarbeit)

Die Aufgaben stehen hauptsächlich in enger Beziehung zur Schlossanlage Broock und der Region. Zur Erreichung seiner Ziele arbeitet der Verein eng mit Städten und Gemeinden sowie anderen gemeinnützigen Trägern zusammen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Beiträge und Spenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, können erstattet werden. Überschüsse aus dem Jahresabschluss werden, soweit nicht zuwendungsrechtlich anderes bestimmt, auf das folgende Geschäftsjahr übertragen.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus

1. ordentlichen Mitgliedern,
2. fördernden Mitgliedern,

Ordentliche Mitglieder können natürliche und jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, die die Ziele des Vereins aktiv unterstützen wollen. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, die die Tätigkeit des Vereins ideell und finanziell fördern will. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der darüber entscheidet. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Der/die Antragsteller/in hat in diesem Falle das Recht, sich an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu wenden. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten. Jedes ordentliche und fördernde Mitglied hat einen Beitrag zu zahlen, über dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austrittserklärung; sie ist schriftlich an ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied zu richten. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahreschluss.
2. mit dem Tod sowie mit der Auflösung bzw. Aufhebung einer juristischen Person.
3. durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

1. es seit einem Jahr seinen Beitrag nicht entrichtet hat;
2. es wiederholt grob gegen die Ziele und die Satzung des Vereins verstoßen hat.

Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. In diesem Falle entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Mitgliedsbeiträge werden bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft fällig und bei Ausscheiden aus dem Verein auch nicht anteilig erstattet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung vom/von der Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem/r Stellvertreter/in einzuberufen. Der Vorstand legt Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest. Die Mitgliederversammlung hat u.a. folgende Aufgaben und Rechte:

1. Billigung des Jahresberichts
2. Genehmigung des Jahresabschlusses
3. Entlastung des Vorstandes
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
5. Wahl des Vorstandes
6. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
7. Feststellung des Haushaltsplans und des Stellenplans
8. Beschlussfassung über Anträge
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Mitgliederversammlungen werden in Textform und unter Beifügung der Tagesordnung vom/von der Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Absendung des Einladungsschreibens. Aus wichtigem Grunde kann der Vorstand die Ladungsfrist auf 2 Woche/n verkürzen. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss enthalten:

- die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
- die verhandelten Gegenstände,
- die gefassten Beschlüsse,
- die vollzogenen Wahlgänge mit Abstimmungs- und Wahlergebnissen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn eine solche von mindestens einem Fünftel aller ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird. Anträge für die Mitgliederversammlung sind schriftlich bis zu einer Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen. Über die Zulassung von Anträgen, die nach dieser Frist eingehen oder während der Versammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich; Gäste können auf Antrag zugelassen werden. Der Antrag muss 7 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugegangen sein. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 8 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Vertretung durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist unzulässig. Körperschaften werden durch ein/e Delegierte/n vertreten. Die Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen nur gefasst werden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt wurden. Sie bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Bei Wahlen und sonstigen Beschlüssen ist auf Antrag geheim abzustimmen.

§ 9 Vorstand/Gesamtvorstand

Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden und einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein jede/r für sich gerichtlich und außergerichtlich.

Dem Gesamtvorstand können noch bis zu vier Beisitzer/innen angehören. Mitglieder des Gesamtvorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Mitglied berufen. Der Gesamtvorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Seine Sitzungen werden vom/von der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Für die Einberufung gilt eine Frist von sieben Tagen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Absendung des Einladungsschreibens. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied. Der Gesamtvorstand kann auch Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das auch zwischenzeitlich schriftlich gefasste Beschlüsse aufführt. Mitglieder des Gesamtvorstands können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, über Umfang und personelle Zuordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Geschäftsordnung

Der Verein kann sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Auflösung und Liquidation

Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn sie vom Vorstand oder einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beantragt und von mindestens drei Viertel der in der einzuberufenden Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Die Auflösung kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder erschienen ist. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschließt. Die Versammlung bestimmt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren/innen, deren Aufgaben und Befugnisse sich nach den Vorschriften des BGB richten. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Verein Kulturgut Freiland e.V. (Register-Nr. VR 1086), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB, jedoch beschränkt sich die Haftung auf das Vereinsvermögen.

§ 13 Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung rechts- oder gesetzeswidrig sein, so wird dadurch nicht die gesamte Satzung nichtig, sondern der Vorstand wird für diesen Falle beauftragt, die gesetzes- oder rechtswidrige Bestimmung dieser Satzung durch eine gesetzes- oder rechtskonforme Bestimmung zu ersetzen, die dem gewollten am nächsten kommt. Für diesen Fall hat der Vorstand wegen der betreffenden Satzungsänderung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und dieser die Gründe für die Änderung der Satzungsbestimmung zu erläutern.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 02. Oktober 2018 in Kraft.

Geändert durch die Mitgliederversammlung am 11. Januar 2019

Alt Tellin, den 11.01.2019